



Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Verwaltungsvorschriften zur Regelung der Arbeits- und Anwesenheitszeit von Lehrkräften mit Dienst am „anderen Ort“

vom 07.05.2026

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie II C 4.2
Telefon: 90227-6220, intern 9227-6220

Auf Grund der §§ 16, 17 Abs. 1 Nr. 1a, 51 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung (Landesorganisationsgesetz - LOG BE) in der Fassung vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270) in Verbindung mit Nummer 4 Allgemeiner Zuständigkeitskatalog (ZustKat AZG) in der Fassung vom 02.11.2018, § 7 der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter (EUrlVO) in der Fassung vom 26. April 1988, zuletzt geändert durch Artikel II der Verordnung vom 26.08.2014 (GVBl. S. 323) sowie der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten (AZVO) in der Fassung vom 16. Februar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19.12.2017 (GVBl. S. 695) wird bestimmt:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verwaltungsvorschriften regeln die Arbeits- und Anwesenheitszeiten von Lehrkräften, die nicht ausschließlich an einer Schule, sondern auch an einem anderen Dienstort der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung oder in der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung selbst eingesetzt sind, wo sie nicht unterrichtend tätig werden (Dienst am anderen Ort). Der Einsatz am anderen Ort erfolgt im Rahmen einer Umsetzung. Umsetzungen von Lehrkräften an andere Schulen werden von den Vorschriften nicht erfasst.

(2) Für Lehrkräfte, die ausschließlich Dienst am anderen Ort leisten sowie für Lehrkräfte, die im Rahmen des Projektes der Beruflichen Neuorientierung eingesetzt sind, gilt ausschließlich § 2 dieser Verwaltungsvorschriften.

§ 2

Geltung der allgemeinen Vorschriften

(1) In den Fällen des § 1 Absatz 2 gelten hinsichtlich der Arbeitszeit und des Erholungsurlaubs die Regelungen der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten, des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12.10.2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 13 vom 9. Dezember 2023, der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter, sowie die Dienstvereinbarung zur Gestaltung der Arbeitszeit zwischen der für das Schulwesen zuständigen

Senatsverwaltung und dem Personalrat bei dieser vom 22.05.2019 in der jeweils gültigen Fassung. Der Erholungsurlaub ist unabhängig von den Berliner Schulferien zu nehmen.

(2) Beginnt oder endet der Dienst am anderen Ort im Laufe eines Jahres, steht als Erholungsurlaub für jeden vollen Monat des Dienstes am anderen Ort ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs nach Absatz 1 zu. Der nach Absatz 1 geltende Jahresurlaub ist zu gewähren.

(3) Der Erholungsurlaub ist bei der oder dem Vorgesetzten am Einsatzort zu beantragen und bis zum Ende des Dienstes am anderen Ort zu nehmen. Ist dies nicht möglich, ist der Urlaub nach der Rückkehr in den Schuldienst mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter abzustimmen.

Krankmeldungen und sonstige Abwesenheitsmeldungen haben ebenfalls an die oder den Vorgesetzten sowie an die dezentrale Büroleitung am Einsatzort zu erfolgen. Erstrecken sich die Abwesenheiten über die geplante Dauer des Dienstes am anderen Ort hinaus, so ist gleichzeitig die Stammschule zu informieren.

(4) Unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 2 haben schwerbehinderte Lehrkräfte Anspruch auf Zusatzurlaub nach § 208 SGB IX.

§ 3

Erholungsurlaub und Arbeitszeit am anderen Ort

(1) Soweit beamtete Lehrkräfte im Sinne des § 1 Absatz 1 ihren Dienst nur teilweise am anderen Ort leisten, gilt nach § 7 EUrlVO in Verbindung mit § 2 Absatz 4 AZVO für diese der Anspruch auf Erholungsurlaub als durch die Schulferien abgegolten. Für tarifbeschäftigte Lehrkräfte findet § 44 Nr. 3 Absatz 1 Satz 1 TV-L Anwendung, wonach der Urlaub innerhalb der Schulferien zu nehmen ist.

(2) Innerhalb der Berliner Schulferien sowie an den unterrichtsfreien Tagen nach § 2a AZVO herrscht keine Arbeits- und Anwesenheitspflicht am anderen Dienstort.

(3) Soweit eine Lehrkraft Dienst am anderen Ort im Sinne des § 1 Absatz 1 leistet, verpflichtet sie sich zu einer wöchentlichen Arbeitszeit außerhalb der Berliner Schulferien nach Maßgabe der Berechnungsformel aus der Anlage zu diesen Verwaltungsvorschriften. Nach der Berechnungsformel bestimmt sich die zu erbringende wöchentliche Arbeitszeit am anderen Dienstort in Abhängigkeit des Umfangs der Freistellung von der Unterrichtsverpflichtung an der Schule. Bei einer Beschäftigung der Lehrkraft in Teilzeit findet eine entsprechende prozentuale Kürzung der wöchentlichen Arbeitszeit statt.

(4) Entsprechend der Dienstvereinbarung zur Gestaltung der Arbeitszeit aufgebaute Zeitguthaben sind umgehend während des Dienstes am anderen Ort, möglichst innerhalb eines Monats, längstens jedoch bis zum Ende des Dienstes am anderen Ort, auszugleichen. Zum Nachweis der erbrachten Dienstzeit ist ein Zeiterfassungsbogen oder ein vergleichbares, von dem jeweiligen Dienstort vorgegebenes Format durch die Lehrkraft zu führen und bis zum fünften Arbeitstag des Folgemonats der oder dem Fachvorgesetzten am anderen Dienstort zur Abzeichnung vorzulegen.

§ 4 Abweichende Vereinbarungen

Im Einvernehmen zwischen der oder dem Fachvorgesetzten am anderen Dienort und der Lehrkraft kann abweichend von § 3 Absatz 2 ein Einsatz auch während der Berliner Schulferien erfolgen. Hierfür ist der Lehrkraft in dem entsprechenden Umfang Freizeitausgleich an Tagen zu gewähren, an denen sie am anderen Dienort tätig wäre. Auswirkungen auf die Unterrichtsverpflichtung dürfen dadurch nicht entstehen. Der Freizeitausgleich kann in Absprache mit der Dienststelle am anderen Dienort tageweise, stundenweise oder minutenweise erfolgen. Steht bereits zu Beginn des Einsatzes am anderen Dienort fest, dass ein Einsatz in den Berliner Schulferien erforderlich ist, soll wegen der besseren Planbarkeit bereits zu Beginn des Einsatzes geklärt werden, in welchem Umfang in den Schulferien Dienst stattfinden soll. Die Interessen der Lehrkraft sind angemessen zu berücksichtigen. Der Urlaubsanspruch ist in vollem Umfang zu gewährleisten.

§ 5 Krankheit und sonstige Unterbrechungen

Krankmeldungen und sonstige Abwesenheitsmeldungen haben an die oder den Vorgesetzten sowie an die dezentrale Büroleitung des Dienortes zu erfolgen, an welchem die Lehrkraft an den Tagen der Abwesenheit im Einsatz gewesen wäre. Soweit Lehrkräfte im Sinne des § 1 Absatz 1 ihren Dienst nur teilweise am anderen Ort leisten bleibt die Stammschule für die Dauer des Einsatzes am anderen Ort zuständig für die Erfassung der Abwesenheiten. Im Falle einer Krankmeldung am anderen Dienort wird die Stammschule über die Abwesenheit der Lehrkraft informiert.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten zum 12. Mai 2026 in Kraft.

Anlage

1. Ermittlung der wöchentlichen Arbeitszeit von Lehrkräften außerhalb der Berliner Schulferien:

Aufgrund der Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung (AZVO) haben Lehrkräfte innerhalb eines Jahres grundsätzlich die gleiche Arbeitszeit zu leisten wie die Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin. Die für Lehrkräfte vorgenommene pauschalierende Betrachtung der außerunterrichtlichen Arbeitszeit trägt dem Umstand Rechnung, dass diesen ein hoher Grad an Eigenverantwortung für ihre Arbeit obliegt und dieser Teil der Arbeitszeit weitgehend frei gestaltet wird.

Um eine Einheitlichkeit bei der Ermittlung der zu leistenden Arbeitszeit von Lehrkräften zu gewährleisten, die teilweise oder vollständig an einem anderen Dienstort eingesetzt sind, ist es notwendig, die wöchentliche Arbeitszeit für Lehrkräfte außerhalb der Berliner Schulferien zu konkretisieren.

Ausgehend von durchschnittlich 365,29 Tagen im Jahr, die um Wochenendtage, Urlaubstage, Wochenfeiertage und freie Tage nach der Arbeitszeitverordnung gekürzt werden, ergibt sich für Beamtinnen und Beamte des Landes Berlin, in einem 7-Jahres-Schnitt der Schuljahre 2019/2020 bis 2025/2026 betrachtet, eine Anzahl von 220,29 Jahresarbeitstagen. Ausgehend von einer täglichen Arbeitszeit von 8 Stunden, ergibt dies im betreffenden 7-Jahres Zeitraum eine Jahresarbeitszeit von 1.762,29 Zeitstunden.

Diese Jahresarbeitszeit gilt gleichermaßen für beamtete und nach § 44 Nummer 2 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) auch für tarifbeschäftigte Lehrkräfte. Aufgrund der Ferienregelungen verteilt sich der Unterricht der Lehrkräfte im Land Berlin nur auf durchschnittlich 38,54 Wochen im Jahr. Bei einer gleichmäßigen Verteilung aller Aufgaben einer Lehrkraft über die Unterrichtsstunden hinaus auf 38,54 Schulwochen wären im Ergebnis von einer Lehrkraft somit wöchentlich 45,72 Zeitstunden an Arbeitszeit zu leisten. Bei Teilzeitbeschäftigten ermäßigt sich die wöchentliche Arbeitszeit entsprechend dem vereinbarten Teilzeitumfang. Soweit sie nicht zur Abgeltung des Urlaubs und der arbeitsfreien Tage nach § 2a AZVO dient, kann die Arbeitszeit, die nicht während der Unterrichtswochen geleistet wird, auch während der Schulferien erbracht werden.

Ausgehend von einer wöchentlichen Arbeitszeit von 45,72 Zeitstunden lässt sich so, abhängig von der jeweiligen Schulart, der Umfang einer Zeitstunde ermitteln, welcher einer Unterrichtsstunde entspricht.

Unterrichtsverpflichtung je nach Schulart	Umrechnungsformel	Umrechnungsfaktor
25	$45,72/25$	1,82
26	$45,72/26$	1,75
27	$45,72/27$	1,69
28	$45,72/28$	1,63

Eine Unterrichtsstunde entspricht somit je nach Schulart 1,82 Zeitstunden, 1,75 Zeitstunden, 1,69 Zeitstunden oder 1,63 Zeitstunden.

Ist an einer Schule eine von 45 Minuten abweichende Unterrichtsdauer festgelegt, so ist zur Bestimmung des Umrechnungsfaktors die insgesamt außerhalb der Ferien zu leistende wöchentliche Arbeitszeit (45,72 Stunden) durch die an der Schule zu erbringenden wöchentlichen Pflichtstunden zu teilen.

2. Berechnungsformel:

Für jede Lehrkraft ergibt sich die Arbeitszeit, die in den Wochen außerhalb der Berliner Schulferien am anderen Dienort zu leisten ist, deshalb durch folgende Rechnung:

Freistellungsumfang in Unterrichtsstunden x Umrechnungsfaktor je nach Schulart = Wöchentliche Arbeitszeit am anderen Dienort

In Worten: der Freistellungsumfang in Unterrichtsstunden multipliziert mit dem Umrechnungsfaktor je nach Schulart ist gleich die wöchentliche Arbeitszeit am anderen Dienort.

Die Vorkommastelle bildet die Stundenanzahl ab. Die Nachkommastelle multipliziert mit 60 ergibt die Minutenanzahl. Die Minuten werden auf volle Minuten abgerundet.

Vollzeitbeschäftigung:

Beispiel: Die Lehrkraft soll mit 20 Unterrichtsstunden an ihrer Stammschule verbleiben. Ihre Unterrichtsverpflichtung beträgt 28 Stunden. Mit wie vielen Stunden kann sie am anderen Dienort eingesetzt werden?

8 Unterrichtsstunden Freistellungsumfang x 1,63 = 13,04 Wochenstunden. Die wöchentliche Arbeitszeit am anderen Dienort beträgt umgerechnet folglich 13 Wochenstunden und 2 Minuten.

Teilzeitbeschäftigung:

Für Teilzeitbeschäftigte erfolgt die Berechnung gleichermaßen. Allerdings ist beim Freistellungsumfang in Unterrichtsstunden die individuell verringerte Stundenzahl einzusetzen.

Beispiel: Die Unterrichtsverpflichtung an der Schule beträgt für eine Vollzeitstelle 26 Unterrichtsstunden. Die Lehrkraft hat eine Teilzeit-Arbeitszeit von 20 Stunden vereinbart. Sie soll mit einem Stundenumfang von 14 Unterrichtsstunden an der Schule verbleiben. Mit wie vielen Stunden kann sie am anderen Dienort eingesetzt werden?

6 Unterrichtsstunden Freistellungsumfang x 1,75 = 10,5 Wochenstunden. Die wöchentliche Arbeitszeit am anderen Dienort beträgt umgerechnet folglich 10 Wochenstunden und 30 Minuten.

Ermäßigungsstunden für schwerbehinderte Lehrkräfte:

Bei den für eine Schwerbehinderung gewährten Ermäßigungsstunden reduziert sich die Unterrichtsverpflichtung und infolgedessen der Freistellungsumfang entsprechend der Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Berliner Schulen in der jeweils geltenden Fassung. Die Möglichkeit der Gestattung eines früheren Dienstbeginns oder Dienstendes nach § 10 AZVO bleibt unberührt.

Beispiel 1: Eine vollbeschäftigte Lehrkraft mit einem Grad der Behinderung von 50 soll mit 12 Unterrichtsstunden an ihrer Grundschule verbleiben. Mit wie vielen Stunden kann sie am anderen Ort eingesetzt werden?

14 (26-12) Unterrichtsstunden Freistellungsumfang $\times 1,63 = 22,82$ Wochenstunden = 22 Wochenstunden und 49 Minuten.

Beispiel 2: Eine mit 15 Wochenstunden teilzeitbeschäftigte Lehrkraft mit einem Grad der Behinderung von 70 soll mit 7 Unterrichtsstunden an ihrer Grundschule verbleiben. Mit wie vielen Stunden kann sie am anderen Ort eingesetzt werden?

6,5 (13,5-7) Unterrichtsstunden Freistellungsumfang $\times 1,63 = 10,59$ Wochenstunden = 10 Wochenstunden und 35 Minuten.

Ermäßigungsstunden aus Altersgründen:

Die Ermäßigungsstunden aus Altersgründen führen nicht zu einer Reduzierung der am anderen Ort zu leistenden Arbeitszeit.